

Geschäftsverzeichnissnr. 2074
Urteil Nr. 48/2002 vom 13. März 2002

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 68bis § 2 Nr. 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1989 und abgeändert durch Artikel 200 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990, gestellt vom Arbeitsgericht Dendermonde.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 7. November 2000 in Sachen P. Lebon gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Beveren, dessen Ausfertigung am 14. November 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Dendermonde folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 68*bis* § 2 Nr. 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren (eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1989 und abgeändert durch Artikel 200 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er vorsieht, daß die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen durch das öffentliche Sozialhilfezentrum sich auf jene Fälle beschränkt, in denen der unterhaltspflichtige Vater bzw. die unterhaltspflichtige Mutter oder die aufgrund des Artikels 336 des Zivilgesetzbuches unterhaltspflichtige Person sich während zwei - aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden - Zeiträumen im Laufe der zwölf Monate, die dem Antrag vorausgehen, der Unterhaltspflicht entzogen hat, die ihm bzw. ihr auferlegt worden ist, und zwar entweder durch eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung oder durch eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 1288 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches nach erfolgter Eintragung der Ehescheidung bzw. der Trennung von Tisch und Bett im gegenseitigen Einverständnis, und sich nicht auf alle Fälle erstreckt, in denen ein Unterhaltspflichtiger seine Unterhaltspflicht dem unterhaltsberechtigten Kind gegenüber nicht nachkommt? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die beanstandete Bestimmung des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren lautet:

« Art. 68*bis*. § 1. Das öffentliche Sozialhilfezentrum ist beauftragt, Vorschüsse auf eine oder mehrere festgelegte und aufeinanderfolgende Alimentenzahlungen zu gewähren und diese Alimente beizutreiben.

§ 2. Das Recht auf Vorschußzahlungen wird gewährt, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. Das unterhaltsberechtignte Kind muß in Belgien wohnen und darf das Alter der zivilen Volljährigkeit nicht erreicht haben oder es muß nach diesem Alter - bis fünfundzwanzig Jahre - berechtigt sein, Kinderzulagen zu erhalten.

2. Der unterhaltspflichtige Vater oder die unterhaltspflichtige Mutter oder die Person, die aufgrund von Artikel 336 des Zivilgesetzbuches unterhaltspflichtig ist, muß sich im Laufe der zwölf Monate vor dem Antrag während zweier aufeinanderfolgender oder nicht aufeinanderfolgender Zahlungsfristen der Verpflichtung entzogen haben, Alimente zu zahlen, für die er oder sie nach Übertragung der Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett durch beiderseitiges Einverständnis entweder aufgrund eines vollstreckbaren gerichtlichen Beschlusses oder aufgrund einer Übereinkunft im Sinne von Artikel 1288, Nr. 3, des Gerichtsgesetzbuches aufzukommen hat.

3. Die jährlichen Einkünfte des nicht unterhaltspflichtigen Vaters oder der nicht unterhaltspflichtigen Mutter zuzüglich derjenigen des Kindes oder die jährlichen Einkünfte des Kindes, wenn es volljährig ist und mit dem vorerwähnten Elternteil nicht zusammenwohnt, dürfen 360.000 Franken nicht übersteigen.

Dieser Betrag ist an den Angelindex 140,77 (Rang 57) (Basis 100 = Durchschnitt von 1981) der Verbraucherpreise gebunden, und zwar gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 1971 zur Einführung einer Regelung, mit der Gehälter, Löhne, Pensionen, Beihilfen und Zuschüsse zu Lasten der Staatskasse, gewisse Sozialleistungen, für die Berechnung gewisser Beiträge der Sozialversicherung der Arbeitnehmer zu berücksichtigende Entlohnungsgrenzen sowie den Selbständigen im Sozialbereich auferlegte Verpflichtungen an den Verbraucherpreisindex gebunden werden. Der Betrag wird am 1. Januar jeden Jahres neu berechnet, indem ihm der Koeffizient  $1,02 \cdot n$  zugeordnet wird, wobei  $n$  die Rangdifferenz darstellt zwischen dem am jeweiligen 1. Januar erreichten Angelindex und dem, der oben erwähnt ist.

[...] »

B.2.1. Artikel 68*bis* des ÖSHZ-Gesetzes sieht ein Recht auf eine spezifische Sozialhilfe vor und überträgt dem öffentlichen Sozialhilfezentrum eine doppelte Aufgabe: einerseits die Gewährung von Vorschüssen, wenn für die Kinder geschuldete Unterhaltszahlungen nicht geleistet werden, und andererseits die Eintreibung rückständiger Alimente bei der säumigen Person. Die beanstandete Bestimmung führt ein subjektives Recht zugunsten des Kindes ein, das die gesetzlich erhobenen Bedingungen für den Erhalt von Vorschußzahlungen auf die geschuldeten Alimente erfüllt.

B.2.2. Mit der durch das Gesetz vom 8. Mai 1989 erfolgten Einfügung dieser Bestimmung in das ÖSHZ-Gesetz hat der Gesetzgeber verhindern wollen, daß Kinder wegen des Ausbleibens der ihnen geschuldeten Unterhaltsleistungen in eine Situation von Existenzunsicherheit geraten würden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1986-1987, Nr. 975/1, S. 1).

Mit dem Vorschußsystem sollen auch diejenigen unterstützt werden, für die das Einreichen von Klagen auf Durchsetzung ihrer Rechte nur schwer durchführbar ist, weil solche Verfahren zeitraubend und kostspielig sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 1986-1987, Nr. 975/1, S. 1; *Parl. Dok.*, Kammer, 1988, Nr. 479/4, S. 4; *Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 399-2, S. 2).

Der Gesetzgeber hat die Beihilfe des ÖSHZ auf die Fälle beschränken wollen, in denen das Versäumen der Unterhaltspflicht als « eine Herausforderung für die Billigkeit und die Solidarität » erfahren wird, wenn es dazu führt, daß « Kinder [...] in eine mittellose Lage geraten », was « insbesondere [der Fall ist], wenn das anspruchsberechtigte Kind und der Elternteil, der mit ihm zusammenwohnt und in dessen Obhut sich das Kind befindet, nur über bescheidene Mittel verfügen und zur Deckung ihrer grundlegenden Bedürfnisse auf die Zahlung der Alimente angewiesen sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1986-1987, Nr. 975/1, S. 1). Der Gesetzgeber hat sich gegen die Lösung entschieden, die die automatische Zahlung der Alimente zu Lasten einer öffentlichen Einrichtung vorgesehen hätte, da seine Zielsetzung, die darin bestand, « die vorgeschlagene Lösung auf die niedrigste Einkommensstufe zu beschränken » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 479/4, S. 4), in den Rahmen « einer Politik zur Armutsbekämpfung » fällt (ebenda, S. 9).

Diese Zielsetzung kommt zum Ausdruck in der Bestimmung in Artikel 68*bis* § 2 Nr. 3, der die Anwendung des Gesetzes von der Voraussetzung abhängig macht, daß das Jahreseinkommen des Elternteils, dem die Unterhaltspflicht nicht obliegt, zusammen mit dem Jahreseinkommen des Kindes 360.000 Franken, indexiert, nicht übersteigt.

B.2.3. Anfangs bezog sich die Regelung nur auf Alimente, die von einem Elternteil geschuldet wurden. Durch das Gesetz vom 29. Dezember 1990 wurde das Anwendungsgebiet der Maßnahme auf diejenigen ausgeweitet, der der Mutter innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt hat (Artikel 336 des Zivilgesetzbuches).

Den Vorarbeiten zufolge zielte diese Abänderung darauf ab, « die Gleichheit aller unterhaltsberechtigten Kinder zu gewährleisten » (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1115/1, S. 85). Sie hat allerdings dieses so formulierte Ziel nicht erreicht, da z.B. Großeltern, wenn

die Eltern ihrer Pflicht nicht nachkamen, aufgrund der im Zusammenhang gelesenen Artikel 205 und 207 des Zivilgesetzbuches zur Unterhaltspflicht verurteilt werden konnten.

B.2.4. Der Verweisungsrichter fragt den Hof, ob Artikel 68*bis* § 2 Nr. 2 des ÖSHZ-Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem das Recht auf Vorschußzahlungen, statt hinsichtlich eines jeden Unterhaltspflichtigen zugunsten eines Kindes geltend gemacht werden zu können, nur für die Fälle vorgesehen ist, in denen der Vater, die Mutter oder der in Artikel 336 des Zivilgesetzbuches genannte Mann sich der Zahlungsverpflichtung für Alimente entzogen haben.

B.3. Der Hof wird weder über die zivilrechtlichen Regeln, die bezüglich der Unterhaltspflicht in Hinsicht auf die Kinder gelten, noch über ihre im vorliegenden Fall vom Friedensrichter vorgenommene Anwendung befragt.

B.4. Die Garantie von Artikel 68*bis* des ÖSHZ-Gesetzes ist im Interesse des Kindes eingeführt worden, das selber hinsichtlich dieser Art von Sozialhilfe anspruchsberechtigt ist. Im Lichte der durch den Gesetzgeber angestrebten Zielsetzung - nämlich unterhaltsberechtigten Kindern auch effektiv die Zahlung von Alimenten, die Gegenstand einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung waren und ohne die sich die Kinder in einer mittellosen Lage befinden würden, zu gewährleisten - ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, bestimmte Kinder von dieser Garantie auszuschließen. Ein solcher Ausschluß ist weder mit der in B.2.2 dargelegten Zielsetzung, nämlich zu vermeiden, daß wegen der Vernachlässigung der Unterhaltspflicht einige Kinder in eine Lage der Existenzunsicherheit geraten würden, noch mit der in B.2.3 angeführten Zielsetzung, die Gleichheit aller unterhaltsberechtigten Kinder zu gewährleisten, vereinbar.

B.5. Die Frage muß positiv beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 68*bis* § 2 Nr. 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er das Recht auf Unterhaltsvorschüsse auf die Fälle beschränkt, in denen der säumige Unterhaltspflichtige der Vater, die Mutter oder die in Artikel 336 des Zivilgesetzbuches angeführte Person ist, selbst wenn, außerhalb dieser Fälle, der Unterhaltsanspruch des Kindes durch eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung festgestellt worden ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2002, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter E. De Groot gesetzmäßig verhindert ist, wobei der Richter J. -P. Moerman sich enthalten muß.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts